

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. August 1965

Nummer 83

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21504	11. 6. 1965	RdErl. d. Innenministers Luftschutzhilfsdienst; Ausführungshinweise zur Ersatzleistungsverordnung	852

I.

21504

Luftschutzhilfsdienst;**Ausführungshinweise zur Ersatzleistungsverordnung**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 6. 1965
— VIII B 3 — 4.31/4.33

Bei der Anwendung der Ersatzleistungsverordnung v. 15. Dezember 1959 (BGBl. I S. 722) i. d. F. d. Änderungsverordnung v. 20. Oktober 1964 (BGBl. I S. 826) ist wie folgt zu verfahren:

1 Zu § 1

1.1 Den LSHD-Helfern und deren Arbeitgebern ist bei der Antragstellung soweit wie möglich Hilfe zu leisten. Insbesondere sind ihnen die erforderlichen Vordrucke zur Verfügung zu stellen.

1.2 Die Vordrucke — Anlage 1 bis 7 — gelten einheitlich im Lande Nordrhein-Westfalen. Die Verwendung anderer Vordrucke ist unzulässig.

2 Zu § 2

2.1 Wird bei der Anwendung des § 2 Ersatzleistungsverordnung Reisekostenvergütung nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften für die Bundesbeamten gezahlt, ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für die gesamte Dienstleistungszeit Reisekostenvergütung ggf. unter Beachtung der §§ 11 und 12 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) v. 20. März 1965 (BGBl. I S. 133) zu gewähren.

2.2 Bei Lehrgängen und sonstigen Abordnungen wird für die An- und Abreisetage Reisekostenvergütung (§ 4 BRKG), für die Aufenthaltstage Beschäftigungsvergütung (§ 22 BRKG) in Höhe des Beschäftigungstagegeldes gewährt.

2.3 LSHD-Helfer, die an einer LSHD-Veranstaltung teilnehmen und weder Anspruch auf Tagegeld, Teiltagegeld, Beschäftigungsvergütung noch auf Ersatz zusätzlicher Kosten für Verpflegung (§ 3 Ersatzleistungsverordnung) haben, erhalten für ihre Dienstleistung im LSHD ein Taschengeld in folgender Höhe:

für mehr als 4 Stunden	= 1,25 DM
für mehr als 8 Stunden	= 2,50 DM.

Bei Anwendung der reisekostenrechtlichen Vorschriften ist davon auszugehen, daß mindestens ein Betrag in Höhe des Taschengeldes von 2,50 DM zu zahlen ist (z. B. bei Kürzungen).

Beamte, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die nicht als LSHD-Helfer, sondern hauptamtlich oder nebenamtlich für Aufgaben des Luftschutzhilfsdienstes eingesetzt werden, erhalten von ihren Dienstherrn Reisekostenvergütung ausschließlich nach den für sie unmittelbar geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften des Bundes oder des Landes. Die Zahlung eines Taschengeldes an sie ist nicht zulässig.

2.4 Dienstreisen von Angehörigen der Hilfsorganisationen, die bei der Aufstellung und Ausbildung des LSHD mitwirken, sind vorher durch die zuständige Landes- oder Gemeindebehörde anzuordnen.

Eine nachträgliche Genehmigung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn die Reise aus zwingenden Gründen ohne Genehmigung unternommen werden mußte. Die nachträgliche Genehmigung setzt stets voraus, daß die Reise tatsächlich und ausschließlich im Interesse des LSHD erforderlich war.

2.5 Für die Zahlung von Reisekostenvergütung an Angehörige der Hilfsorganisationen, die selbst nicht Helfer des LSHD sind, ist die Ersatzleistungsverordnung entsprechend anzuwenden. Soweit sie Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, gilt das Reisekostenrecht des Bundes unmittelbar.

Bei Dienstreisen der Bezirksbrandmeister und Kreisbrandmeister, die ausschließlich oder überwiegend im Interesse des Luftschutzhilfsdienstes durchgeführt werden, ist entsprechend Absatz 1 Satz 2 das Reisekostenrecht des Bundes anzuwenden. Diese Dienstreisen sind aus Kapitel 3604 des Bundeshaushalts abzugelten. Die Bezirksbrandmeister und Kreisbrand-

meister erhalten in diesen Fällen Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe C; vgl. § 3 der Verordnung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale der Kreisbrandmeister und der Bezirksbrandmeister v. 11. März 1959 i. d. F. v. 9. März 1963 (GV. NW. 1959 S. 59, GV. NW. 1963 S. 146 — SGV. NW. 213 —).

2.6 Benutzt ein Helfer zur Ausführung der Dienstleistung ein ihm gehörendes Kraftfahrzeug, so erhält er Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung im Rahmen des § 2 Ersatzleistungsverordnung und des § 6 BRKG.

2.7 Die Einstufung in die Reisekostenstufe richtet sich ausschließlich nach der Dienststellung (Funktion) des Helfers im LSHD. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 Ersatzleistungsverordnung in Verbindung mit Nr. 2 AVV-Ausbildung-LSHD und § 8 BRKG werden die LSHD-Helfer wie folgt eingestuft:

Bereitschaftsführer und	
Zugführer selbständiger Züge	Stufe C
Zugführer in den Bereitschaften	Stufe B
Die übrigen Unterführer und Helfer	Stufe A.

2.8 Vor Beginn eines Lehrganges an einer Ausbildungsstätte ist den Lehrgangsteilnehmern rechtzeitig ein Abschlag auf die Reisekosten in ausreichender Höhe zu zahlen. Gleichzeitig sind den Ausbildungsstätten unmittelbar die gezahlten Abschläge nach Vordruck — Anlage 1 — mitzuteilen.

Anla

Die Ausbildungsstätten (bzw. der abrechnende Regierungspräsident) teilen den entsendenden Stellen nach Beendigung eines Lehrganges nach Vordruck — Anlage 2 — in zweifacher Ausfertigung mit, daß die gezahlten Abschläge bei der Abrechnung der Reisekosten berücksichtigt sind. Die Durchschrift ist für die zuständige Kasse bestimmt, die sie der Auszahlungsanordnung über die gezahlten Abschläge beifügt.

Anla

Die Abschläge werden von den Ausbildungsstätten nicht erstattet.

2.9 Für die Abrechnung von Ersatzleistungen nach §§ 2 und 3 Ersatzleistungsverordnung sind folgende Vordrucke zu verwenden:

2.91 bei Einzeldienstreisen von LSHD-Helfern — Anlage 3 —, Anla

2.92 bei Ausbildungsveranstaltungen — Anlage 4 —, Anla

2.93 bei Lehrgängen an den LSHD-Ausbildungsstätten — Anlage 5 —, Anla

3 Zu § 3

3.1 Die Entschädigung nach § 3 Ersatzleistungsverordnung wird auch dann gezahlt, wenn einem Helfer zwar nach § 2 Abs. 2 Ersatzleistungsverordnung Reisekostenvergütung zusteht, er aber wegen einer Dienstleistungszeit zwischen vier und fünf Stunden keinen Anspruch auf Tagegeld nach § 9 BRKG hat und ihm keine unentgeltliche Verpflegung (oder Teilverpflegung) gewährt wurde.

3.2 Die nach § 3 Abs. 3 Ersatzleistungsverordnung ohne Nachweis zu berücksichtigende Wegzeit von 30 Minuten gilt für Hin- und Rückweg zusammen.

4 Zu § 4

4.1 Für die Zahlung der Verdienstausschüttung nach § 4 Abs. 2 Ersatzleistungsverordnung kann zur Glaubhaftmachung (vgl. § 4 Abs. 1) eine pflichtgemäße Erklärung des Helfers als ausreichend angesehen werden, daß ihm durch die Dienstleistung Verdienstausschüttung entstanden sei.

4.2 Als Nachweis nach § 4 Abs. 3 Ersatzleistungsverordnung kann z. B. der letzte Einkommensteuerbescheid, eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes, eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer angesehen werden. Ein Nachweis durch nichtamtliche Bescheinigungen, z. B. von Steuerprüfern oder durch sonstige Beweismittel ist zwar nicht ausgeschlossen, doch sollen nach Möglichkeit amtliche Nachweise beigebracht werden.

4.3 Die Erstattung der „angemessenen“ Aufwendungen für die Ersatzkraft nach § 4 Abs. 4 Ersatzleistungsver-

ordnung ist nicht an den Tageshöchstsatz in § 4 Abs. 3 gebunden.

- 4.4 Ein Nachweis gemäß § 4 Abs. 3 Ersatzleistungsverordnung ist in jedem Kalenderjahr grundsätzlich nur einmal zu fordern. Die vorgelegten Unterlagen oder ein entsprechender Auszug sind zu den Personalunterlagen des Helfers zu nehmen.

- 4.5 Werkstudenten, die stundenweise von Fall zu Fall vermittelte Aushilfs- und Gelegenheitsarbeiten verrichten, sind keine Arbeitnehmer im Sinne des § 13 ZBG. Für „herangezogene Personen, die nicht unter § 13 fallen“, regelt sich der Verdienstausschlag nach § 14 Abs. 2 ZBG. Das gilt auch für Werkstudenten, die nicht in einem festen Arbeitsverhältnis stehen.

Die Durchführung des § 14 Abs. 2 ZBG regelt § 4 Ersatzleistungsverordnung. Es könnte zwar zweifelhaft sein, ob man Werkstudenten als Selbständige im Sinne des § 4 Abs. 1 Ersatzleistungsverordnung ansehen kann. Da die Ersatzleistungsverordnung keine Gruppe von Empfangsberechtigten, die das ZBG einschließt, von den Leistungen ausschließen könnte, bestehen nach einer Entscheidung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz keine Bedenken, den nur stundenweise Beschäftigten wie einen beruflich Selbständigen zu behandeln. Demnach richtet sich die Erstattung von Verdienstausschlag für Werkstudenten ohne festes Arbeitsverhältnis nach § 14 Abs. 2 ZBG in Verbindung mit § 4 Ersatzleistungsverordnung.

Nach § 4 Abs. 2 Ersatzleistungsverordnung beträgt die Entschädigung 4,— DM für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit. Dabei dürfte als Mittel zur Glaubhaftmachung des Verdienstausschlages im allgemeinen eine Bescheinigung des Studentenschnelldienstes oder vergleichbarer Einrichtungen in Betracht kommen, daß dem Studenten während der Ausbildungsveranstaltung Aushilfsarbeiten hätten vermittelt werden können. Daneben dürfte in begründeten Ausnahmefällen auch eine pflichtgemäße Versicherung des Studenten als ausreichende Grundlage für die Erstattung von Verdienstausschlag anzusehen sein. Wird ein Betrag von 4,— DM übersteigender Verdienstausschlag für die Stunde geltend gemacht, muß entsprechend § 4 Abs. 3 Ersatzleistungsverordnung ein echter Nachweis erbracht werden.

- 4.6 Anträge von beruflich selbständigen Helfern auf Ersatz für Verdienstausschlag oder Vertretungskosten sind nach Vordruck — Anlage 6 — zu stellen.

5 Zu § 5

- 5.1 Rentner, deren Rente unter dem Richtsatz der Sozialhilfe liegt, erhalten nur dann eine Entschädigung für allgemeinen Aufwand nach § 5 Ersatzleistungsverordnung, wenn sie — wegen der Differenz zwischen Rente und Richtsatz der Sozialhilfe — von der zuständigen Behörde Sozialhilfe beziehen. Es genügt nicht, wenn ein Anspruch nach dem Bundessozialhilfegesetz besteht, vielmehr muß dieser Anspruch gegenüber der zuständigen Behörde **erfolgreich** geltend gemacht sein.

- 5.2 Eine Entschädigung nach § 5 Ersatzleistungsverordnung entfällt auch, wenn die Höhe der Rente dem Richtsatz der Sozialhilfe entspricht.

- 5.3 Die Entschädigung nach § 5 Ersatzleistungsverordnung erhalten auch Helfer, die in der Berufsausbildung stehen und nicht unter § 13 Abs. 4 ZBG fallen sowie nicht berufstätige Hausfrauen und Schüler.

6 Zu § 6

- 6.1 Nachweise der Arbeitgeber über die an Arbeitnehmer fortgewährten Leistungen können im Rahmen der in Nr. 2 des Erlasses des Bundesministers der Finanzen v. 2. 11. 1951 (GMBI. 1951 S. 248) niedergelegten Grundsätze über die zum Arbeitsverdienst im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen v. 2. August 1951 (BGBl. I S. 479) gehörenden Leistungen anerkannt werden.

Danach ist bei beruflich nicht selbständigen Helfern in der Regel als Verdienstausschlag zu erstatten:

- a) bei Zeitarbeit der regelmäßige Stundenlohn,
- b) bei Schichtarbeit der Schichtlohn,

- c) bei Gedingearbeit (Akkordarbeit) der regelmäßige Gedingeverdienst (Akkordverdienst).

Mehrarbeits- und Überstundenvergütung (einschließlich der Zuschläge), Lohnzulagen wie Erschwernis-, Schmutz-, Gefahren- und Nachtdienstzulagen sind ebenfalls zu erstatten, wenn glaubhaft gemacht wird, daß diese Beträge in der ausfallenden Arbeitszeit gezahlt worden wären. Dies wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn nachgewiesen wird, daß diese Zulagen an den Tagen vor und nach der Heranziehung anfallen.

- 6.2 Unter den Begriff der „vertragsgemäß gewährten Leistungen“ in § 6 Buchstabe b Ersatzleistungsverordnung fallen auch etwaige nach Tarifverträgen oder Sondervereinbarungen (auch Einzelverträge) zu zahlende Versicherungs- oder ähnliche Beiträge, wie für Zusatzversorgungskassen, Berufsgenossenschaften, Unfallversicherungen u. dgl.

- 6.3 Bei der Berechnung des anteiligen Arbeitsverdienstes für Arbeitnehmer mit einem festen Monatseinkommen (Gehalt) ist davon auszugehen, daß auf jeden Monat 4,33 Wochen entfallen (52 Wochen : 12 Monate = 4,33 Wochen). Fällt der Arbeitnehmer durch die LSHD-Tätigkeit eine ganze Woche aus, wird das Monatsgehalt durch 4,33 geteilt. Der verbleibende Betrag ist als anteiliger Arbeitsverdienst an den Arbeitgeber zu erstatten. Sind nur einzelne Tage oder Stunden ausgefallen, so ist ein Stundensatz zu ermitteln, indem die wöchentliche Arbeitszeit mit 4,33 multipliziert wird. Das Monatsgehalt wird durch die so ermittelte monatliche Arbeitszeit geteilt. Hieraus ergibt sich der Stundensatz, der, mit der ausgefallenen Arbeitszeit multipliziert, den zu erstattenden Gehaltsanteil ergibt.

Beispiel

Monatsgehalt = 900,00 DM

Arbeitsausfall = 1 Woche

900,00 DM : 4,33 = 207,85 DM

An den Arbeitgeber sind 207,85 DM zu erstatten.

Monatsgehalt = 900,00 DM

Wöchentliche Arbeitszeit = 55 Stunden

Arbeitsausfall = 7 Stunden

55 Stunden : 4,33 = 238 Stunden im Monat

900,00 DM : 238 Stunden = 3,78 DM je Stunde

3,78 DM x 7 Stunden Arbeitsausfall = 26,46 DM

An den Arbeitgeber sind 26,46 DM zu erstatten.

In der gleichen Weise sind auch die Arbeitgeberanteile zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung zu errechnen.

- 6.4 Nach § 13 Abs. 3 ZBG dürfen dem Arbeitnehmer aus der Heranziehung zum LSHD keine Nachteile im Arbeitsverhältnis erwachsen.

Wird ein Helfer nach seiner Rückkehr von einer Ausbildungsveranstaltung vorübergehend an einem anderen Arbeitsplatz mit geringerem Lohn beschäftigt, so muß der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gleichwohl den höheren Lohn zahlen.

Dem Arbeitgeber kann der Lohnunterschied erstattet werden, wenn die Beschäftigung auf einem anderen Arbeitsplatz mit niedrigerem Lohn auf **zwingenden** betrieblichen Gründen beruht und diese Ausweichbeschäftigung nur kurzfristiger Natur ist. Bei solchen Ausnahmefällen ist eine besonders sorgfältige Prüfung der Voraussetzungen erforderlich. Unberührt bleiben echte Verstöße des Arbeitgebers gegen § 13 Abs. 3 ZBG. Ein derartiger Verstoß läge etwa dann vor, wenn ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer **wegen** dessen freiwilliger Meldung zum LSHD oder dessen Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen entläßt, ihn von beruflichen Verbesserungen zurückstellt oder ihn auf die Dauer an einen Arbeitsplatz mit ungünstigeren Lohnbedingungen versetzt. Solche Verstöße hat der Arbeitgeber zu vertreten; etwaige ihm durch den schuldhaften Verstoß entstehenden finanziellen Nachteile sind dem Arbeitgeber somit nicht zu erstatten. Diese Regelung entspricht im übrigen sinngemäß der ähnlichen gesetzlichen Regelung nach § 1 Eignungsübungsgesetz v. 20. Januar 1956 (BGBl. I S. 13).

- Anlage 7**
- 6.5 Anträge der Arbeitgeber sind nach Vordruck — Anlage 7 — zu stellen. Über die in dem Vordruck enthaltene Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit hinaus sollten weitergehende Nachweise nur gefordert werden, wenn im Einzelfall berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen.
- 7 Zu § 7
- 7.1 Für die LSHD-Helfer gilt nur die Ausschlußfrist nach § 7 Ersatzleistungsverordnung; § 3 Abs. 5 BRKG findet keine Anwendung.
- 8 Zu § 13 Abs. 2 Satz 3 ZBG
- 8.1 Zum öffentlichen Dienst im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 3 ZBG gehören nach einer Entscheidung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz alle Dienst- und Arbeitsverhältnisse zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.
- 9 Inkrafttreten
- 9.1 Dieser RdErl. tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.
- 9.2 Mein RdErl. v. 2. 1. 1963, zuletzt geändert durch RdErl. v. 5. 11. 1964 (MBI. NW. S. 1746) — SMBl. NW. 21504 — wird vom gleichen Zeitpunkt an aufgehoben.
- An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren,
örtlichen Luftschutzleiter.

Anlage 1

....., den

(Behörde u. Az.)

An die
(Landes-)Ausbildungsstätte
für den LS- dienst
in

Betr.: Lehrgang vom bis ;
hier: Abschlagszahlung auf Reisekosten für Lehrgangsteilnehmer

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 11. 6. 1965 (SMBl. NW. 21504)

An dem Lehrgang vom bis nehmen folgende Helfer
des LSHD teil, die gemäß Nr. 2.8 d. RdErl. v. 11. 6. 1965 auf die entstehenden Reisekosten einen Abschlag erhalten haben:

Name und Vorname	Tatsächlich ausgeübte Funktion (Dienststellung) im LSHD	Reisekosten- stufe	gezahlter Abschlag DM	Bemerkungen

Ich bitte, mir nach Beendigung des Lehrganges mitzuteilen (zweifach), daß die gezahlten Abschläge bei der Abrechnung der Reisekosten berücksichtigt worden sind.

Im Auftrag

Anmerkung

Diese Mitteilung ist der Sammelanweisung über die Reisekosten der Lehrgangsteilnehmer beizufügen.

Anlage 3

.....
(Vorname und Name)

....., den
(Postleitzahl u. Wohnort)

.....
(Dienststellung im LSHD)

.....
(Straße, Haus-Nr., Kreis, Tel.-Nr.)

.....
(LSHD-Einheit)

**A n t r a g
auf Genehmigung einer Dienstreise**

nach

Zweck der Dienstreise

Antrittstag

Voraussichtliche Rückkehr

Beförderungsmittel*)

- a) Bundesbahn
- b) Omnibus
- c) LSHD-Kraftfahrzeug
- d) privateigenes Kraftfahrzeug
- e)

Weitere(r) Teilnehmer

Sichtvermerk
(des Einheitsführers, der Organisation usw.)

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

....., den
(Behörde und Az.)

1. Dienstreise wird — nicht — genehmigt.

2. An Antragsteller — auf dem Dienstweg — zurück.

Im Auftrag

bitte wenden!

, den

Antrag

auf Auszahlung von Leistungen nach §§ 2 und 3 ErsLVO
vom 15. 12. 1959 (BGBl. I S. 722) in der Fassung der Verordnung
vom 20. 10. 1964 (BGBl. I S. 826)

1. Die umseitig beantragte und genehmigte Dienstreise wurde
am : vom — bis durchgeführt.
- 1.1 Antritt der Dienstreise am Uhrzeit
- 1.2 Dauer des Dienstgeschäftes vom bis (Datum und Uhrzeit)
- 1.3 Beendigung der Dienstreise am Uhrzeit
- 1.4 Von Amts wegen unentgeltliche Verpflegung und Unterkunft wurde — gewährt für Frühstück, Mittagessen, Abendessen, Unterkunft — nicht gewährt. (Nichtzutreffendes bitte streichen!)
2. Fahrkosten für die Benutzung
 - 2.1 der Bundesbahn von nach Kl. DM
 - 2.2 des Omnibusses von nach DM
 - 2.3 DM
 - 2.4 des privateigenen Kraftfahrzeugs (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BRKG beachten!)
von nach
= km x Pfg. DM
 - 2.5 Mitnahmeentschädigung für Personen x 3 Pfg.
= Pfg. x km DM
 - 2.6 Zu- und Abgang DM
 - 2.7 Nebenkosten (ggf. besonders erläutern!)
..... DM
3. Zahl der Tage mit (Reisekostenstufe)
 - 3.1 Tagegeld zu DM ggf. gekürzt um %*) DM
 - 3.2 Übernachtungsgeld zu DM gekürzt um %*) DM
4. Für mehr als Std. Verpflegungszuschuß (§ 3 ErsLVO) DM
zusammen DM
als Abschlag bereits erhalten DM
*) siehe Nr. 1.4! noch auszuzahlen — wieder einzuziehen DM

Die Kosten zu Nr. 2 sind mir wirklich entstanden. Ich bitte, mir den Betrag — bar zu zahlen — zu überweisen auf das Kto. Nr. bei

Festgestellt (auf DM)

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

(Unterschrift)

Anlage 4

....., den

(Taktische LSHD-Einheit)

Antrag

auf Auszahlung von Leistungen nach § 2 und § 3 der Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen vom 15. Dezember 1959 (BGBl. I S. 722) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 20. Oktober 1964 (BGBl. I S. 826) in Verbindung mit dem Runderlaß des Innenministers v. 11. 6. 1965 (SMBL. NW. 21504) in der jeweils geltenden Fassung

Die umseitig genannten Helfer sind zum LSHD verpflichtet und haben an der vom

(z. B. Regierungspräsidenten, Einheitsführer usw.)

angeordneten / genehmigten*)

(z. B. Ausbildungsveranstaltung, Übung usw.)

in am*)

oder vom bis*) teilgenommen.

Beginn der Ausbildungsveranstaltung Uhr

Ende der Ausbildungsveranstaltung Uhr

Für diese Ausbildungsveranstaltung war von Amts wegen

a) unentgeltliche Teil-Verpflegung*)

b) unentgeltliche Unterkunft*)

— nicht*) — angeordnet.

Bei Gewährung von unentgeltlicher Teil-Verpflegung*) ist das **zustehende** Tage- oder Teiltagegeld (Spalte 17 und 18) wie folgt zu kürzen:

- | | |
|---|---------------|
| a) bei Gewährung von Frühstück | um 15 v. H.*) |
| b) bei Gewährung von Mittag- oder Abendkost | um 30 v. H.*) |
| c) bei Gewährung von Frühstück, Mittag- oder Abendkost | um 45 v. H.*) |
| d) bei Gewährung von Mittag- und Abendkost | um 60 v. H.*) |
| e) bei Gewährung voller Tagesverpflegung | um 75 v. H.*) |

des **vollen** Tagegeldes (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BRKG). Von einem **Teiltagegeld** sind mindestens 25 v. H. zu belassen (§ 12 Abs. 1 Satz 3 BRKG) oder, wenn dies für den Helfer günstiger ist, 2,50 DM Taschengeld zu zahlen (Nr. 2.3 d. RdErl. d. Innenministers v. 11. 6. 1965 (SMBL. NW. 21504).

.....

(Unterschrift des Einheitsführers
bzw. Ausbildungsleiters)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

Dieses Antragsformular ist **nur** bei gemeinsamen Ausbildungsveranstaltungen zu benutzen. Für **Einzeldienstreisen** ist ein besonderes Formular zu benutzen.

Bitte **deutlich lesbar** (Blockschrift) schreiben!

[illegible]

Festgestellt (auf DM)

Zusammen:

(Name u. Dienstbezeichnung)

Die Richtigkeit der Eintragungen bescheinigt:

(Rechnungsführer)

Anmerkungen

Weitere notwendige Angaben sind **unter Angabe der lfd. Nr.** auf einem besonderen Blatt zu vermerken und **auf dieser Seite** aufzukleben.

**Zu Spalte 4
und 5**

Spalte 4		Spalte 5
Bereitschaftsführer	= BF	Reisekostenstufe C
Zugführer selbständiger Züge	= ZF	Reisekostenstufe C
Zugführer in den Bereitschaften	= ZFiB	Reisekostenstufe B
Rechnungsführer	= RF	Reisekostenstufe A
Schirrmeister	= SM	Reisekostenstufe A
Gruppenführer	= GF	Reisekostenstufe A
Staffelführer	= SF	Reisekostenstufe A
Truppführer	= TF	Reisekostenstufe A
Geräteverwalter in den FMZ	= GV	Reisekostenstufe A
Helfer	= H	Reisekostenstufe A

Zu Spalte 11 Hier ist die lfd. Nr. des Fahrers des privateigenen PKWs einzusetzen.

Zu Spalte 12 1) Wenn Fahrkosten für die Bundesbahn (Bahn) eingesetzt werden:
 Reisekostenstufe C und B = 1. Wagenklasse = I.
 Reisekostenstufe A = 2. Wagenklasse = II.
 2) Wenn andere Fahrkosten (z. B. Omnibus) entstehen, den entsprechenden Buchstaben (z. B. b) einsetzen.

Zu Spalte 14 Hier sind die **tatsächlich** gefahrenen Kilometer einzusetzen!

Zu Spalte 15 Der Kraftfahrzeughalter (Fahrer), der die Dienstreise ausführt, erhält für die Mitnahme von anderen Personen, die Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben,

für jede Person 3 Pfg. je km.

Für die Mitnahme auf einem Kraftrad oder Kabinenroller beträgt die Mitnahmeentschädigung 2 Pfg. je km und Person. Sofern ein Helfer ein privateigenes Kraftfahrzeug (PKW) benutzt, so sind ihm je km 18 Pfg. zu erstatten. In diesem Falle sind in **Spalte 15** entsprechend **18 Pfg.** einzusetzen! Dadurch darf jedoch die Reisekostenvergütung **ohne** eine etwa zu gewährende Mitnahmeentschädigung nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (§ 6 BRKG).

**Zu Spalte 17
und 19** Jeweils einsetzen, welcher Teil des Tagegeldes oder des Übernachtungsgeldes gezahlt wird. Evtl. Kürzungen (s. 1. Seite) beachten.

Zu Spalte 21 Verpflegungszuschuß nach § 3 ErsLVO wird **nur gezahlt**, wenn **kein Tagegeld** bzw. **keine** Verpflegung von Amts wegen gewährt wird. Die Wegezeit nach § 3 Abs. 3 ErsLVO ist als Dienstleistungszeit in **Spalte 8 und 9** zu berücksichtigen!

Zu Spalte 22 Das Taschengeld in Höhe von 2,50 DM wird Teilnehmern an **ganztägigen** (über 8 Stunden) Ausbildungsveranstaltungen gezahlt, wenn ihnen **kein** Tagegeld, Teiltagegeld oder Beschäftigungsvergütung nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften und **keine** Entschädigung nach § 3 ErsLVO gezahlt wird. Bei Anwendung der reisekostenrechtlichen Vorschriften ist mindestens ein Betrag in Höhe des Taschengeldes von 2,50 DM zu zahlen (z. B. bei Kürzungen!).
 Vgl. Nr. 2.3 d. RdErl. d. Innenministers v. 11. 6. 1965 (SMBI. NW. 21504).

Zu Spalte 24 **Jeder** Helfer hat eigenhändig zu unterschreiben. Sonst **keine** Zahlung!
 Sofern die Beträge nicht aus den Handvorschüssen ausgezahlt werden, ist hier auch die Zahlungsart anzugeben (Kto.Nr., Geldinstitut oder „Barzahlung – Post“). In diesem Falle ist der zweite Halbsatz „und bestätige den Erhalt des in Spalte 24 aufgeführten Betrages“ zu streichen!

Anlage 5

....., den

(Ausbildungsstätte)

Antrag

auf Auszahlung von Leistungen nach § 2 der Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen vom 15. Dezember 1959 (BGBl. I S. 722) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 20. Oktober 1964 (BGBl. I S. 826) in Verbindung mit dem Runderlaß des Innenministers v. 11. 6. 1965 (SMBL. NW. 21504) in der jeweils geltenden Fassung

Die umseitig genannten LSHD-Helfer haben an dem

.....

(genaue Bezeichnung des Lehrganges)

in der

(Ausbildungsstätte)

vom bis teilgenommen.

Der Lehrgang hat

am um Uhr begonnen

und am um Uhr geendet.

Für die Dauer des Lehrganges wurde von Amts wegen unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft gewährt.

Folgende LSHD-Helfer haben **vorzeitig** den Lehrgang beendet oder sind früher oder später in der Ausbildungsstätte eingetroffen:

Lfd. Nr. (wie Innenseite Spalte 1)	Name und Vorname	Zeitpunkt des Beginns der Teilnahme an dem Lehrgang		Zeitpunkt der Beendigung	
		Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit

.....

(Unterschrift des Schulleiters
bzw. Lehrgangsleiters)

Dieses Antragsformular ist **nur** bei Lehrgängen in den Ausbildungsstätten zu benutzen!

Bitte **deutlich lesbar** schreiben!

[illegible]

Festgestellt (auf DM)

Regierungsangestellter BAT

Anmerkungen

Zu Spalte 4

Regierungsbezirk Aachen	= AC
Arnsberg	= AB
Detmold	= DE
Düsseldorf	= DÜ
Köln	= KÖ
Münster	= MÜ

Zu Spalte 5
und 6

Spalte 5		Spalte 6
Bereitschaftsführer	= BF	Reisekostenstufe C
Zugführer selbständiger Züge	= ZF	Reisekostenstufe C
Zugführer in den Bereitschaften	= ZFiB	Reisekostenstufe B
Rechnungsführer	= RF	Reisekostenstufe A
Schirrmeister	= SM	Reisekostenstufe A
Gruppenführer	= GF	Reisekostenstufe A
Staffelführer	= SF	Reisekostenstufe A
Truppführer	= TF	Reisekostenstufe A
Geräteverwalter in den FMZ	= GV	Reisekostenstufe A
Helfer	= H	Reisekostenstufe A

Zu Spalte 9 Nur ausfüllen, wenn Fahrkosten für die Bundesbahn (Bahn) eingesetzt werden.

Reisekostenstufe C und B = 1. Wagenklasse = I.

Reisekostenstufe A = 2. Wagenklasse = II.

Zu Spalte 13 Hier ist die lfd. Nr. (Spalte 1) des Fahrers des privateigenen PKWs einzusetzen!

Zu Spalte 14 Hier sind die **tatsächlich** gefahrenen Kilometer einzusetzen!

Zu Spalte 15 Der Kraftfahrzeughalter (Fahrer), der die Dienstreise ausführt, erhält für die Mitnahme von anderen Personen, die Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben,
für jede Person 3 Pfg. je km.

Für die Mitnahme auf einem Kraftrad oder Kabinenroller beträgt die Mitnahmeentschädigung 2 Pfg. je km und Person. Vgl. hierzu § 6 des Bundesreisekostengesetzes (BGBl. I 1965 S. 133).

Zu Spalte 17 und 20 Jeweils einsetzen, welcher Teil des Tagegeldes oder des Übernachtungsgeldes gezahlt wird.

Zu Spalte 18 v. H.-Sätze für die Gewährung unentgeltlicher Verpflegung einsetzen.

Zu Spalte 22 bis 24 Zahl der Tage, für die Beschäftigungsvergütung oder Taschengeld (Nr. 2.3 d. RdErl. v. 11. 6. 1955 — SMBl. NW. 21504) gewährt wird.

Die Lehrgangsteilnehmer erhalten für die **zwischen** An- und Abfahrtstag liegende Zeit Beschäftigungstagegeld. Das Beschäftigungstagegeld wird um 75 v. H. gekürzt, da von Amts wegen unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft gewährt wird. Es ist aber **mindestens** ein Betrag in Höhe des Taschengeldes von 2,50 DM je Tag zu zahlen.

Reisekostenstufe	Beschäftigungstagegeld für			
	Verheiratete		Ledige	
	Betrag	gekürzt um 75 %	Betrag	gekürzt um 75 %
C	12 DM	3,00 DM	7,00 DM	1,75 DM
B	11 DM	2,75 DM	6,50 DM	1,63 DM
A	10 DM	2,50 DM	6,00 DM	1,50 DM

Zu Spalte 25 Die Vergleichsmittelungen sind beizufügen.

Zu Spalte 27 Jeder Helfer hat **eigenhändig** zu unterschreiben! Sonst **keine** Zahlung!

(Vor- und Zuname) , den
(Postleitzahl u. Ort)

.....
(Straße, Haus-Nr., ggf. Tel.-Nr.)

An den

Herrn Regierungspräsidenten

— Dezernat 22 —

A n t r a g auf Gewährung von Entschädigung für Verdienstaussfall-Vertretungskosten

Durch die Teilnahme an der
(Bezeichnung der LSHD-Veranstaltung)

in vom bis

ist / sind mir Verdienstaussfall / Vertretungskosten entstanden. Dabei habe ich Stunden Arbeitszeit versäumt.

Ich bin beruflich selbständiger
(Art der Tätigkeit, Beruf)

Werden mehr als 4,00 DM je Stunde versäumter Arbeitszeit geltend gemacht:

Meine vom Verdienstaussfall betroffenen Jahreseinkünfte betrugen im Kalenderjahr 19..... nach den beigegeführten :
dort vorliegenden Unterlagen*) insgesamt DM.

Bei beruflich Selbständigen, die noch keine Jahreseinkünfte nachweisen können:

Meine vom Verdienstaussfall betroffenen Einkünfte betrugen in der Zeit vom bis
nach den beigegeführten : dort vorliegenden Unterlagen*) insgesamt DM.

Vertretungskosten:

Meine Aufwendungen für den von mir eigens bestellten Vertreter, die Ersatzkraft für die Dauer der Heranziehung zu
der LSHD-Veranstaltung betrugen DM je Stunde, insgesamt DM.

Die Entschädigung für Verdienstaussfall / Vertretungskosten wird von mir ordnungsgemäß gebucht.

Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit meiner Angaben.

Ich bitte, die Entschädigung auf mein Konto Nr. bei
zu überweisen / bar zu zahlen.

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Ich bestätige hiermit, daß der Antragsteller an der LSHD-Veranstaltung teilgenommen hat.

.....
(Unterschrift des Einheitsführers
Ausbildungsleiters)

*) z. B. letzter Einkommensteuerbescheid,
Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
der Industrie- und Handelskammer,
der Handwerkskammer

Nicht vom Antragsteller auszufüllen:

Berechnung

Versäumte Arbeitszeit Std. × DM = DM
(mit Nachweis)

Versäumte Arbeitszeit Std. × 4,00 DM = DM

Kosten für Vertreter Std. × DM = DM

§ 3 Abs. 3 ErsLVO

Bei der Ermittlung der Dienstleistungszeit ist auch die Zeit zu berücksichtigen, die für Wege zwischen der Wohnung oder Arbeitsstätte und der Dienstleistungsstätte erforderlich ist. Ohne Nachweis sind hierfür 30 Minuten anzusetzen. Als Nachweis für eine darüber hinausgehende Wegezeit ist eine pflichtgemäße Erklärung des Helfers ausreichend.

§ 4 ErsLVO

(1) Helfer, die beruflich selbständig sind, erhalten eine Entschädigung für glaubhaft dargelegten Verdienstausschlag wegen einer Dienstleistung von mehr als zwei Stunden am Tage oder von mehr als sieben Stunden innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen.

(2) Die Entschädigung beträgt 4,— DM für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit, höchstens 40,— DM je Tag. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Wird geltend gemacht, daß der Verdienstausschlag die Entschädigung nach Absatz 2 übersteigt, so erhält der Helfer als Tagessatz einen Betrag in Höhe des dreihundertsten Teils der vom Verdienstausschlag betroffenen Jahreseinkünfte, höchstens 80,— DM je Tag; Entschädigungen für Zeiträume unter 10 Stunden am Tag sind anteilig zu berechnen. Der Berechnung der Entschädigung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis der Höhe erbracht werden kann. Kann der Nachweis nur für den Teil eines Kalenderjahres erbracht werden, so ist von den mutmaßlichen Jahreseinkünften auszugehen.

(4) Wird der Gewerbebetrieb, der Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder die selbständige Tätigkeit während der Heranziehung durch eine Ersatzkraft oder einen eigens bestellten Vertreter fortgeführt, so werden auf Antrag an Stelle der Entschädigung nach Absatz 2 oder 3 die angemessenen Aufwendungen für die Ersatzkraft oder für den Vertreter erstattet.

Anlage 7

(Name oder Firmenbezeichnung
des Arbeitgebers)

, den
(Postleitzahl u. Ort)

(Straße, Haus-Nr., Tel.-Nr.)

An den

Bezug: Ihr Schreiben vom Az.

Antrag

auf Erstattung fortgewährter Leistungen nach § 6 ErsLVO v. 15. 12. 1959 (BGBl. I S. 722) in der Fassung der Verordnung v. 20. 10. 1964 (BGBl. I S. 826)

1. Der LSHD-Helfer, Herr geb. am,
wohnhaft in
(Postleitzahl, Wohnort, Straße, Haus-Nr.)
in meinem / unserem Betrieb ständig / vorübergehend tätig seit dem,
z. Z. beschäftigt als, wurde aus Anlaß seiner Heranziehung
zu in
(Bezeichnung der LSHD-Veranstaltung)
am von Uhr bis Uhr (bei stundenweiser Heranziehung)
vom bis (bei Heranziehung über mehrere Tage)
unter Fortzahlung seines Lohnes / Gehaltes beurlaubt.
Wöchentliche Arbeitszeit: Stunden an Tagen.

2. Ich / Wir zahlte(n) für den letzten Lohn- / Gehalts-zahlungsabschnitt vor der Heranziehung vertragsgemäß
vom bis
a) Lohn / Gehalt in Höhe von DM
b) Arbeitgeberanteile zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung
..... % vom Bruttoverdienst DM
c) = % DM

3. Ich / Wir bitte(n) um Erstattung folgender Leistungen:
 - a) des für die Dauer des Arbeitsausfalles weitergezahlten Lohnes / Gehaltes
..... Stunden / Tage à DM = DM
 - b) des für den gleichen Zeitraum gezahlten Arbeitgeberanteiles zur Sozial- und Arbeits-
losenversicherung = % vom Bruttoverdienst DM
 - c) = % DM

zusammen DM

Ich / Wir bitte(n) um Überweisung dieses Betrages auf mein / unser Konto Nr. bei der
..... — postbar —.

Ich / Wir versichere(n) pflichtgemäß die Richtigkeit meiner / unserer Angaben. Der erstattete Betrag wird von mir / uns
ordnungsgemäß gebucht.

(Firmenstempel und Unterschrift)

§ 13 des 1. ZBG (BGBl. I 1957 S. 1696)

(1) Wird ein Arbeitnehmer zu behördlich angeordneten Ausbildungsveranstaltungen herangezogen, so entfällt für ihn für die Dauer der Heranziehung die Pflicht zur Arbeitsleistung, ihm ist jedoch vom Arbeitgeber der Arbeitsverdienst zu gewähren, den er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte. Der Arbeitnehmer hat den Heranziehungsbescheid unverzüglich seinem Arbeitgeber vorzulegen. Die Ausbildung beginnt nicht vor Ablauf von vier Wochen, gerechnet von dem der Zustellung des Heranziehungsbescheides folgenden Tage.

(2) Überschreitet der Arbeitsausfall die Dauer von zwei Stunden am Tage oder von sieben Stunden innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen, so werden dem Arbeitgeber die von ihm nach Absatz 1 dem Arbeitnehmer gewährten Leistungen sowie die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung erstattet. Ist im arbeitsgerichtlichen Verfahren über einen Anspruch des Arbeitnehmers auf Fortzahlung seiner Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis rechtskräftig entschieden, so ist diese Entscheidung für die Erstattung bindend. Bezüge, die Angehörigen des öffentlichen Dienstes fortgewährt werden, sind nicht zu erstatten.

§ 6 ErsLVO (BGBl. I 1959 S. 722 und BGBl. I 1964 S. 826)

Der Arbeitgeber hat seinem Antrag auf Erstattung der in § 13 Abs. 2 des Gesetzes genannten Leistungen einen Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt

- a) die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie die Dauer des Arbeitsausfalls infolge der Heranziehung,
- b) der Betrag der für den letzten Lohn- oder Gehaltszahlungsabschnitt vor der Heranziehung vertragsgemäß gewährten Leistungen und der Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung,
- c) die Höhe der für die Dauer des Arbeitsausfalls infolge der Heranziehung vertragsgemäß gewährten Leistungen und der Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung.

§ 7 ErsLVO (BGBl. I 1959 S. 722 und BGBl. I 1964 S. 826)

(1) Anträge von Helfern auf Gewährung von Ersatzleistungen (§ 1) oder von Arbeitgebern auf Erstattung fortgewährter Leistungen (§ 6) sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der einzelnen Dienstleistung im Luftschutzdienst an die für die Ersatzleistungen oder die Erstattung zuständige Behörde zu richten.

(2) War jemand ohne Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Dieser Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages auf Wiedereinsetzung sind glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist der versäumte Antrag auf Ersatzleistungen oder Erstattung nachzuholen. Nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung unzulässig, außer wenn die Stellung des Antrages vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

— MBl. NW. 1965 S. 852.

Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzugl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.